

Satzung des StuTS-Fördervereins

Neufassung vom 01. März 2007

Diese Satzung ersetzt die am 26.02. 2004 verabschiedete und am 08.10.2004 beim Amtsgericht Kiel eingetragene Gründungssatzung.
Der Verein ist eingetragen im Vereinregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 502 VR 4485 KI

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Förderverein der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft*. Mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form *e.V.*.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Kiel.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle und finanzielle Förderung der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) als internationale und interdisziplinäre Tagung des sprachwissenschaftlichen Nachwuchses.
 - b) das Band der Zusammengehörigkeit ehemaliger und gegenwärtiger Teilnehmer und Organisatoren der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) zu festigen und die internationale Kooperation und Kommunikation zwischen Wissenschaftlern zu fördern, die sich mit Sprachwissenschaft beschäftigen.
 - c) der Aufbau und die Pflege eines Archivs zur Studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) und der auf den Tagungen erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten.
 - d) die Schaffung und Förderung von Infrastruktur, die die Organisation der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) ermöglicht bzw. erleichtert.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Werbung und Spenden.
 - b) Betrieb eines allgemein zugänglichen Internetforums und vergleichbarer Angebote, die dem Austausch zwischen Wissenschaftlern und interessierten Laien dienen.
 - c) Förderung bzw. Durchführung studentischer wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft.
 - d) Förderung von Publikationen, die aus den Studentischen Tagungen Sprachwissenschaft hervorgegangen sind, sowie
 - e) Durchführung anderer Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Verwendung der Vereinsmittel

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2
 - a) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Vereins- und Finanzordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung und eine Finanzordnung geben, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Ordnungen müssen in Einklang mit dieser Satzung stehen.

§5 Mitgliedschaft

5. 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie studentische Vertretungen sein. Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Berufung an die Mitgliederversammlung ist statthaft.
- 5.2 Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und auf diesen volles Stimmrecht. Diese Rechte sind nicht bündel-, delegier- oder übertragbar.
- 5.3
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
 - b) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit Zugang der Erklärung beim Vorstand ist der Austritt wirksam.
 - c) Mit dem Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- 5.4
 - a) Der Vorstand kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwider handelt oder sich in einer Weise verhält, die dem Verein und/oder seinem Zweck schädlich ist, ausschließen.
 - b) Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mindestens achtzehn Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands und ist dem Mitgliede schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diesem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- 5.5 Wer sich besonders um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - a) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Mindestbetrag festgesetzt.
 - b) Der Beitrag ist zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen befristete Beitragsfreiheit zu gewähren.
 - c) Durch einmalige Zahlung eines in der Finanzordnung festzulegenden Betrages wird ein persönliches Mitglied von weiteren geldlichen Verpflichtungen befreit und erwirbt so die lebenslängliche Mitgliedschaft.
 - d) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen befristete Beitragsfreiheit zu gewähren.
 - e) Näheres regelt die Finanzordnung.
- 5.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins einen Wechsel seines Wohnortes anzugeben. Jedes Anschreiben des Vorstandes gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

§6 Vorstand und Vereinsämter

- 6.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Schatzmeister, der zugleich Vertreter des Schriftführers ist.
 - b) bis zu drei Beisitzern, sowie

- c) jeweils einem von den Organisatoren entsandten Vertreter der Organisatoren von Tagungen, die im jeweiligen oder dem vorangehenden Geschäftsjahr stattfinden bzw. stattgefunden haben. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens durch das Nachrücken eines Vertreters einer künftigen Tagung.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch mindestens zwei der unter § 6.1 a) genannten Personen vertreten. Für in der Vereinsordnung oder der Finanzordnung zu nennende Geschäftsbereiche dürfen abweichend Vertreter gemäß §30 BGB bestellt werden.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder unter § 6.1 a) und b) werden auf drei Jahre gewählt und zwar von der Mitgliederversammlung.
- 6.4 Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen, der sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- 6.5 Die Vorstadsämter unter § 6.1 a) bis c) dürfen nicht in Personalunion geführt werden.
- 7.9 Alle Vereinsämter sind stets Ehrenämter.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung fest.
- b) Die Mitgliederversammlung muss auch anberaumt werden, sobald zehn Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Sie hat auch die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.
- 7.3 Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters und der Revisoren
 3. Verwendung der Vereinsmittel
 4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 5. Satzungsänderung
 6. Verschiedenes
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dringliche Anträge können in der Mitgliederversammlung selbst vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- 7.5 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; falls er verhindert ist, sein Stellvertreter.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Drei-Viertel-Mehrheit ist erforderlich:
 - a) bei Änderung der Satzung,
 - b) bei Antrag auf Auflösung des Vereins.
- 7.7 Die über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Berichte sollen die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie die etwaigen Wahlen enthalten. Sie müssen von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein.
- 7.8 Die Geschäftsführung des Schatzmeisters wird alljährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren werden jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Über die Vereinsauflösung kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, zu der mindestens ein halbes Jahr vorher unter Angabe des Grundes eingeladen wurde.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine im Rahmen des Auflösungsbeschlusses festzulegende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sprachwissenschaft und/oder sprachwissenschaftlicher Nachwuchsförderung. Diese Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die im Auflösungsbeschluss festgelegten Zwecke zu verwenden.

§9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- 9.2 Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- 9.3 Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten Mitgliederversammlung, die nach §7.6 der Satzung beschlussfähig ist, die Satzung entsprechend zu ändern.

Mainz, den 26. Februar 2004

Unterschriften des Gründungsvorstandes und der Gründungsmitglieder:

Corinna Handschuh (Vorsitzende)	Jan Wohlgemuth (Schriftführer)
Christina Unger (Schatzmeisterin)	Christopher Schmidt (Beisitzer)
Moiken Jessen (Beisitzerin)	Steve Borrmann
Sebastian Meier	Kristina Henschke (Beisitzerin)

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 01. März 2007 in Siegen

Unterschriften des Vorstands:

Corinna Handschuh (Vorsitzende)
Jan Wohlgemuth (Schriftführer)
Oliver Patrick Kühn (Schatzmeister)
Thomas Hanke (Beisitzer)
Tyko Dirksmeyer (Beisitzer)
Kristina Henschke (Beisitzerin)
Nadine Borchardt (Organisation XLI StuTS Bielefeld 2007)